

Anlage 1 zur Vorlage 114/19

Richtlinie zur Aufstellung von Gedenktafeln im Stadtbild

1. Vorbemerkungen

Gedenktafeln weisen dauerhaft auf Denkwürdiges an einem im öffentlichen Raum befindlichen Ort hin.

Im unmittelbaren Lebensumfeld der Bürger richten sie die Aufmerksamkeit auf Personen, Institutionen und Ereignisse, fördern das öffentliche Bewusstsein in der Auseinandersetzung mit der Geschichte und sind Bestandteil der Bildung.

Aufgrund der Vielzahl historisch bedeutsamer Personen, Institutionen und Ereignisse, welche unmittelbar und mittelbar mit der Geschichte der Stadt Rheine in Verbindung stehen, sind im Interesse eines ansprechenden und hochwertigen Stadtbildes, Richtlinien für Gedenktafeln unverzichtbar.

Die im Rahmen des Projektes „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig in Rheine verlegten bzw. noch zu verlegenden Gedenktafeln zur Erinnerung an das Schicksal der Menschen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, ermordet, deportiert, vertrieben oder in den Suizid getrieben wurden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

Diese Richtlinien gelten auch nicht, soweit sich die Errichtung von Gedenktafeln oder Erinnerungsstätten ausschließlich auf privates Eigentum bezieht. In diesem Falle sind ausschließlich gesetzliche Vorschriften und Satzungen der Stadt Rheine maßgeblich.

2. Kriterien

Ausschlaggebend für die öffentliche Ehrung durch eine Gedenktafel sind einzig die Leistungen des zu Würdigenden für oder in Rheine. Es werden nur Personen und Institutionen geehrt, die von herausragendem öffentlichem Interesse für die Stadt Rheine sind.

Des Weiteren können Persönlichkeiten, Institutionen und Ereignisse mit überregionaler Bedeutung gewürdigt werden.

Zwischen dem zu Würdigenden und dem Ort der Anbringung der Gedenktafel muss ein nachvollziehbarer direkter Bezug (z. B. Geburtshaus, Wohnhaus, Wirkungsstätte u. ä.) bestehen.

Grundsätzlich sollen Personen, Institutionen und Ereignisse, die bereits in gleicher oder vergleichbarer Art und Weise in Rheine geehrt wurden, nicht erneut gewürdigt werden.

3. Ausführung / Erscheinungsbild

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Gedenktafeln im Stadtraum zu erzielen, behält sich die Stadt die abschließende Entscheidung über die Gestaltung der Gedenktafeln vor. Hierbei sollen die Wünsche des Antragsstellers sowie evtl. noch lebender Nachkommen der zu ehrenden Person berücksichtigt werden.

4. Verfahren

Zur Anbringung einer Gedenktafel/Errichtung einer Gedenkstätte sind vom Antragssteller folgende Unterlagen formlos bei der Stadt Rheine einzureichen:

- Begründung zur Anbringung einer Gedenktafel.
- Eine grafische Darstellung der gewünschten Gestaltung mit Textvorschlag (alternativ kann diese Entscheidung der Stadt überlassen werden.).
- Kostenübernahmebestätigung für die mit Herstellung und Anbringung der Gedenktafel verbundenen Kosten (Wird erst wirksam, wenn die tatsächlichen Kosten mit dem Antragsteller abschließend geklärt sind).
- Bei einer Anbringung auf/an Privateigentum, die Einverständniserklärung des Eigentümers.
- Falls noch Nachfahren der zu ehrenden Person leben, eine Erklärung, dass diese mit der Ehrung einverstanden sind.
- Eine Erklärung, dass sich der Antragsteller auch an zukünftigen Unterhaltungs- und Reparaturkosten in Absprache mit der Stadt beteiligt.

Der Stadt Rheine obliegt die Federführung des weiteren Verfahrens. Hierzu gehören:

- Die Entgegennahme der Antragsunterlagen.
- Prüfung des Gestaltungs- und Textvorschlag in Abstimmung mit dem Antragsteller und weiteren Beteiligten (z.B. Stadtarchiv, Gestaltungsbeirat).
- Ermittlung der entstehenden Kosten und Übermittlung an den Antragsteller als Grundlage der Verpflichtung zur Kostenübernahme.
- Ggf. Einholung der denkmalrechtlichen Erlaubnis (§9 Denkmalschutzgesetz NRW) und von weiteren gesetzlich erforderlichen Erlaubnissen.
- Erteilen von Aufträgen zur Herstellung und Anbringung der Gedenktafel.

Der Kulturausschuss entscheidet über die Anbringung einer Gedenktafel unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und Stellungnahme der Verwaltung.

Wird dem Antrag entsprochen, spricht die Kulturverwaltung die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller ab und erteilt die notwendigen Aufträge.

5. Pflege und Erhaltung

Die Pflege, Erhaltung und Verkehrssicherheit von Gedenktafeln erfolgt durch die Stadt Rheine im Rahmen der dazu zur Verfügung stehenden Mittel. Sie kann die Antragsteller in angemessenem Umfang, im Rahmen einer Kostenvereinbarung an den anfallenden Kosten beteiligen.